

Friedhof- und Bestattungsreglement

Beschluss Gemeindeversammlung: 7. Juni 2006
Änderung Gemeinderat (redaktionell): 28. Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement

	<u>Seite</u>
I. Grundsatz	1
II. Allgemeine Bestattungsvorschriften	1
III. Grabstätten	3
1. Allgemeine Vorschriften	3
2. Reihengräber	4
3. Gemeinschaftsgrab	4
4. Grabmäler	4
5. Grabeinfassungen	6
6. Grabbepflanzungen	6
IV. Haftung, Strafbestimmungen	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Reglementsanhang

A. Gebühren und Kosten	9
B. Grabmäler	10
1. Reihengräber Erdbestattung	10
2. Reihengräber Urnenbestattung	11

I. Grundsatz

Art. 1

Grundlagen Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, rev. 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2013).

Art. 2

Zweck Das vorliegende Reglement regelt die Bestattung sowie die Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Siglistorf.

Ziel der nachfolgenden Bestimmungen ist, dem Friedhof einen würdigen Gesamteindruck zu verleihen. Schablonisierungen der Grabgestaltungen sollen aber verhindert werden. Den persönlichen Bedürfnissen soll genügend Freiraum gewährt werden.

Art. 3

Aufsicht, Vollzug Der Gemeinderat Siglistorf (nachfolgend mit GR bezeichnet) ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse einer Spezialkommission übertragen.

Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können das Bestattungsamt, die Bauverwaltung, die Gemeindekanzlei, der Friedhofpfleger, der Totengräber sowie weitere vom GR bestimmte Personen beauftragt werden.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Art. 4

Bestattungszeit Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird von der Gemeindekanzlei und vom Pfarramt zusammen mit den Angehörigen vereinbart.

Art. 5

Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Siglistorf, sowie Ortsbürger haben Anrecht auf Bestattung im Gemeinde-Friedhof.

Über die Bestattung anderer Personen entscheidet der Gemeinderat. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen. Die Einrichtung eines Grabunterhaltfonds ist obligatorisch. Alternativ kann auch ein Bepflanzungsvertrag über die Dauer der Grabesruhe mit einem Gärtner vorgewiesen werden. Falls der Unterhalt durch Private gewährleistet wird, kann mit dem Gemeinderat eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet werden.

Art. 6

Bestattungsart Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung, Reihen- oder Gemeinschaftsgrab) obliegt den Angehörigen.

Wenn der Verstorbene keine Angehörigen hat oder keiner Konfession angehört muss die Gemeindekanzlei für eine angemessene Bestattung sorgen.

Art. 7

Bestattungsordnung Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 8

Einsargung, Transport, Aufbahrung Der Leichnam ist in der Regel umgehend einzusargen und je nach Wunsch der Hinterbliebenen in den Kühlkatafalk Schneisingen zu überbringen. Alternativ kann der Sarg auch im Kantonsspital Baden oder Regionalspital Leuggern aufgebahrt werden. Die Kosten für Transport, Aufbahrung und Einsargung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Bei Todesfällen in Siglistorf können Einsargungen via Gemeindekanzlei oder direkt beim Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben werden.

Art. 9

Kremation Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei, nach Rücksprache mit den Angehörigen, direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Art. 10

Bestattungskosten, Rückerstattung bei Kremation Die Gemeinde Siglistorf übernimmt folgende Kosten bei Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Siglistorf:

- a) Die Grabstelle für Erd- oder Urnenbestattungen.
- b) Die Bestattungskosten des Sarges oder der Urne im Reihen- oder Gemeinschaftsgrab.

Alle anderen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
Bei Bestattungen von Auswärtigen gilt Art. 5. Ausnahmen können vom GR bewilligt werden. Es kann eine Grabmiete verlangt werden.

Ist eine Person mittellos verstorben und die Angehörigen sind nicht bereit für die Bestattungs- und Kremationskosten aufzukommen, werden die Kosten für eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab durch die Gemeinde übernommen.

Art. 11

Gräber-
verzeichnis Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan.

Art. 12

Allgemeines
Verhalten Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren. Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist untersagt. Im Friedhofareal besteht Fahrverbot. Den Anordnungen des Friedhofpflegers ist Folge zu leisten.

III. Grabstätten

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 13

Möglichkeiten
der Beisetzung
(unentgeltlich) Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder ab neuntem Lebensjahr
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen für Erwachsene und Kinder ab neuntem Lebensjahr.
- c) Reihengräber für Kinder bis zum achten Lebensjahr (Urnen- und Erdbestattungen).
- d) Gemeinschaftsgrab (Urnen- und Aschenbeisetzungen)

Familiengräber Aus Platzgründen können keine Familiengräber bewilligt werden.

Art. 14

Zusätzliche
Urnenbeisetzung Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es werden nur Holzurnen erlaubt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 15

Aschenbei-
setzung Bei Bestattungen gemäss Art. 14 kann die Asche auch ohne Gefäss beigesetzt werden.

Art. 16

Ruhezeit	Die Ruhezeit aller Grabstätten beträgt mindestens 25 Jahre.
Aufhebung der Grabfelder	Wird auf Verfügung des GR eines oder mehrere Grabfelder geräumt, so sind die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen. Müssen Grabmäler nach Fristablauf durch die Gemeinde entfernt werden, gehen die Kosten für das Abräumen zulasten der Angehörigen.

Art. 17

Zuweisung der Grabfelder	Die einzelnen Grabfelder werden durch den GR zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.
--------------------------	---

2. Reihengräber

Art. 18

Grabmasse der Grabeinfassung	Für Reihengräber gelten folgende Masse:
------------------------------	---

<u>Grabart</u>	<u>Länge (m)</u>	<u>Breite (m)</u>	<u>Tiefe (m)</u>
Erdgräber Erwachsene	1.60	0.70	
Erdgräber Kinder, Urnengräber	1.00	0.50	

Grabtiefe	Erdgräber	1.50
	Urnengräber	0.80

Grababstände	Erdgräber Erwachsene von Mitte bis Mitte:	0.90
	Erdgräber Kinder, Urnengräber von Mitte bis Mitte:	0.70

Zwischen der Grabeinfassung des jeweils ersten Grabes einer Reihe und der Friedhofmauer muss ein Abstand von 0.50 m (0.30 m bei Kinder und Urnen Gräber) eingehalten werden.

3. Gemeinschaftsgrab

Art. 19

Erscheinungsbild Das Gemeinschaftsgrab ist ein naturnahe gestalteter, gemeinschaftlicher Bestattungs- und Andachtsplatz.

Art. 20

Beisetzung Die Urne oder Asche wird an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet. Im Gemeinschaftsgrab erhalten die einzelnen Grabstellen keine Markierungen. Der Name kann auf den Metallplatten des Kubus eingraviert werden, was durch die Gemeindekanzlei veranlasst wird.

Art. 21

Blumenschmuck Am Bestattungstag und bis zum 30. Todestag können Blumenbinden am Bestattungsort aufgestellt werden. Später ist auf das Hinstellen von Erinnerungsgegenständen und Blumenschmuck völlig zu verzichten. Der Friedhofpfleger ist befugt, Blumen und Pflanzen vom Gemeinschaftsgrab zu entfernen und auf einen dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

Bei der Wahl eines Gemeinschaftsgrabes wird bewusst auf ein individuelles Grab, einen Grabstein und Blumenschmuck verzichtet.

4. Grabmäler

Art. 22

Grabkreuz Bis zur Errichtung eines Grabmals resp. Namensinschrift (Gemeinschaftsgrab) erhält jede Grabstätte (ausser Gemeinschaftsgrab) ein beschriftetes Holzkreuz. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 23

Bewilligungspflicht Das Aufstellen der Grabmäler auf Reihengräbern bedarf einer Bewilligung. Entwürfe für die Neuerstellung sowie das Abändern bestehender Grabmäler sind dem GR im Massstab 1:10 vorzulegen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 24

Materialien Betreffend der zugelassenen Materialien bestehen keine Vorschriften. Sie müssen sich aber ins Gesamtbild einfügen.

Art. 25

Form und Gestaltung Die Grabmäler sollen sich in ihrer Form in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 26

Grösse, Platzierung Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Art. 27

Aufstellung der Grabmäler Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:
- Auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Art. 28

Unterhaltungspflicht Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (siehe Art. 34). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

5. Grabeinfassungen

Art. 29

Art der Einfassung Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist gestattet.

6. Grabbepflanzungen

Art. 30

Individuelle Grabbepflanzung Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen welche das Gesamtbild des Friedhofes stören sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im Allgemeinen). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten, durch den Friedhofpfleger ausgeführt.

Grabfonds

Angehörige, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen und auch keinen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabesruhe beim GR einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Grabfonds ist im Anhang beschrieben.

Art. 31

Vernachlässigung des Unterhaltes Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofpfleger eine immergrüne Bepflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 32

Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofpfleger ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 33

Haftung Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränze oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Art. 34

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofpfleger oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 35

Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Reglementsänderungen Für Reglementsänderungen ist zuständig:

- Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt;
- der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen.

Art. 37

Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften Dieses Reglement tritt auf 01. Juli 2006 in Kraft. Dadurch werden alle früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

ANHANG

zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 7.6.2006

1. Kosten und Gebühren

1.1 Kostenübernahme:

Für Gemeinde-Einwohner, Ortsbürger und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss Art. 10 des Reglements.

1.2 Gegen Entgelt:

Nach Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen einen angemessenen Anteil an der gemeinschaftlichen Grabpflege sowie die Kosten der Namensinschrift zu übernehmen.

- Anteil am Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung): Fr. 300.--
- zuzüglich Selbstkosten Namensinschrift (nicht zwingend) auf Metallplatte.
Der Auftrag zur Namensinschrift wird durch die Gemeinde erteilt.

Gebühr für die Benützung eines Grabes für Auswärtige:

Reihengrab für Erdbestattung	Reihengrab für Urnen	Gemeinschafts- grab
Fr. 500.--	Fr. 400.--	Fr. 300.--, + Selbstkosten Namensinschrift (nicht zwingend)

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.3 Grabfonds:

Dauer:	25 Jahre
Kosten/Grundbetrag:	Fr. 5'000.--
(Basis Landesindex Konsumentenpreise, Stand 01. Juli 2006)	
Teuerung:	Der Grundbetrag wird jeweils der Teuerung angepasst.
Enthalten:	Zwei Anpflanzungen Jährlich, sowie Grabschmuck auf Ostern und Allerheiligen.
Gesuch:	Das Gesuch ist an den GR zu richten.

2. Gestaltung Grabmäler

Für Reihengräber gelten folgende Höchstmasse:

<u>Grabart</u>	<u>Höhe (m)</u>	<u>Breite (m)</u>
Erdgräber Erwachsene, Kinder über 9 Jahre	1.10	0.60
Erdgräber Kinder, Urnengräber	0.80	0.40

Die Materialdicke für alle Grabmäler aus Stein muss mindestens 12cm betragen.

Zulässig sind auch Grabplatten bis zu einer Grösse von 0.6 m x 0.8 m. Die Materialdicke muss mindestens 8 cm betragen.

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen:	Maximale Höhe:	90 cm
	Minimalste Höhe:	80 cm
	Maximale Breite:	50 cm
	Minimalste Stärke:	12 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Liegende Platten:

50/50 cm	max. Gefälle der Platte 5% Stärke mind. 6 cm
----------	---

2. Reihengräber Urnenbestattung

Detail Grabgestaltung:

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Stehende Grabzeichen:

Maximale Höhe:	80 cm
Minimalste Höhe:	60 cm
Maximale Breite:	45 cm
Minimalste Stärke:	10 cm

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,06 m²).

Liegende Platten:

Grundmasse der liegenden Platten:

40/40 cm

max. Gefälle der Grabplatte 5%
Stärke mind. 6 cm